

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
B. Schlor, AG	15.01.2019	1. Absatz	Erstellung des Vorschlags
Instandhaltung		Anh6 Anl10	
AG UIC Instandhaltung	03.04.2019	1. Absatz	Finale Version
_		Anh6 Anl10	
SG UIC Wagenverwender	22.05.2019	1. Absatz	Genehmigung
_		Anh6 Anl10	
GK AVV	18.06.2019	1. Absatz	Genehmigung
		Anh6 Anl10	

Titel	Aktualisierung der Anlage 10 des Anhangs 6	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ÖBB – Technische Services / AG Instandhaltung (Anlage 10 AVV)	
Änderungsantrag für:	1. Absatz Anh6 Anl10	
Einreicher:	Bernhard Schlor	
Ort, Datum:	15.01.2019	
Kurzbeschreibung:	Präzisierung der Basisinformationen, die bei der Übergabe der codierten Instandsetzungsschritte notwendig sind.	

Ausgangslage (lst):

1.1.	Einleitung		
In der Anlage 10, Anhang 6 sind die Codes für die Eingriffe am Wagen definiert, die dem Halter/ECM eines Wagens ermöglichen sollen, die Instandhaltungshistorie der Fahrzeuge zu pflegen			
1.2.	Funktionsweise		
-			
1.3.	Störung/Problembeschreibung		

Zur Vollständigkeit der Reparaturhistorie benötigen die Wagenhalter/ECMs Basisdaten, die im AVV noch nicht definiert sind.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?	
⊠ nein ☐ ja, folgende:	
* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)	
"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nac herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)	

2. Sollzustand

2.1. Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

CODIERUNG DER INSTANDSETZUNGSSCHRITTE

Die Liste beinhaltet die Instandsetzungsschritte, die im Zuge einer AVV Reparatur anfallen können. Sie sind als Codes gemäß Spalte 2 durch das EVU oder sein Erfüllungsgehilfe an den Halter zu übermitteln. Alle Eingriffe Eingriffscodes sind unabhängig von der Verschuldensfrage zu übermitteln. Die Codes können auf der Rechnung angegeben werden und/oder separat an den Halter übermittelt werden. Als Basisdaten sind mindestens die Wagennummer, der Werkstattname sowie das Datum des Werkstattein- und -austritts anzugeben. Zusatzinformationen und Messwerte können zusammen mit den Codes übermittelt werden oder auf einer separaten Liste zusammengefasst übermittelt werden. Alle angeführten Protokolle sind unaufgefordert zu übermitteln.

3. Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV

Wir beantragen die Änderung von dem 1. Absatz des Anhangs 6 der Anlage 10 gemäß obenstehendem Vorschlag.

4. Begründung:

Der Anhang 6 wurde im Zuge des Erfahrungsrückflusses als Hilfestellung für die Werkstätten aktualisiert und ergänzt.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 2 (Umprogrammieren von automatisierten Protokollen bzw. Rechnungen)

Verwaltung: 1 (Keine Auswirkung) Interoperabilität: 1 (Keine Auswirkung) Sicherheit: 3 (Rechtssicherheit hergestellt) Wettbewerbsfähigkeit: 1 (Keine Auswirkung)

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠ nein □ ja
Begründung: Kein Wageneingriff		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠ nein ☐ ja
Begründung: Kein Wageneingriff		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠ nein □ ja
-	ede Gefährdung wird eines der nachfolgenden oakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠ nein ☐ ja
Bewe		
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]